

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Kommunalbau
Bearbeiter: Herr Kroke

Drucksache-Nr. 64-25

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
TA	07.10.25		X				
STR	23.10.25	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:
Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
_____ Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 61	Amt/SG 63	Amt/SG 65	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
x	x	x				x	x	x

Widmung der Straße Auenhöfe als Ortsstraße beschränkt-öffentlicher Weg

Der Stadtrat beschließt gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) die Widmung der Straße Auenhöfe gemäß Anlage 1 als Ortsstraße und beschränkt-öffentlicher Weg.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 23.10.2025	Legende STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 2
64-25		

Begründung/Sachdarstellung:

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgte die Erschließung des Wohngebietes „Delitzscher Auenhöfe“. In diesem Zuge wurde die in der Anlage 1 dargestellte Straße nebst Gehweg errichtet. Die Straße erhielt mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2024 (Beschluss-Nr. 114-24) den Straßennamen „Auenhöfe“.

Straßen, Wege und Plätze sind gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, zu widmen.

Die Große Kreisstadt Delitzsch ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG für die Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen zuständig.

Die Widmung, die örtlich bekanntzumachen ist, erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b als Ortsstraße und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsStrG als beschränkt-öffentlicher Weg.

Eigentümer der Verkehrsfläche ist die Große Kreisstadt Delitzsch. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG sind somit erfüllt. Die Baulastträgerschaft befindet sich bereits bei der Großen Kreisstadt Delitzsch.

Die Ortsstraße umfasst das Flurstück Delitzsch Flur 3, Flurstück 85/98 (teilweise) und 85/99. Die Länge beträgt 0,124 km.

Der beschränkt-öffentliche Weg umfasst das Flurstück Delitzsch Flur 3, Flurstück 85/98 (teilweise). Die Länge beträgt 0,027 km.

Bevor die Widmung ortsüblich bekannt gemacht werden kann, ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Anlagen:
Übersichtskarte

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 2 von 2
--------------------------------	---------------